

COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist eine Vielzahl von Massnahmen getroffen worden, die Fragen nach deren steuerlichen Auswirkungen aufwerfen. Im folgenden Beitrag wird die dazugehörige Praxis des Kantons Uri dargestellt.

1. Steuerliche Folgen für unselbstständig erwerbende Personen

- 1.1. **Wie ist die COVID-bedingte Kurzarbeitsentschädigung zu deklarieren?** *Die Kurzarbeitsentschädigung ist im Lohnausweis enthalten und muss deshalb nicht separat deklariert werden.*
- 1.2. **Müssen Corona-Erwerbsausfallentschädigungen versteuert werden?** *Ja. Entweder sind sie bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung separat deklariert werden. Die COVID-Erwerbsausfallentschädigungen, die wegen Erwerbsunterbruch für Eltern mit Kindern unter 12 Jahren direkt von der Ausgleichskasse an die steuerpflichtige Person ausbezahlt werden, sind als steuerbare Ersatzeinkünfte unter der Ziffer 140/141 der Steuererklärung zu deklarieren.*
- 1.3. **Wird der Fahr- und Verpflegungskostenabzug wegen den Homeoffice-Tagen während dem Lockdown gekürzt?** *Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbstständigerwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Ein zusätzlicher Abzug für Homeoffice-Kosten ist im Gegenzug ausgeschlossen, weil davon auszugehen ist, dass diese Kosten in der Berufskostenpauschale von maximal Fr. 4'000 enthalten sind. Diese Regelung gilt insbesondere auch für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers während dem COVID-19-bedingten Homeoffice (siehe nachfolgend).*
- 1.4. **Sind Aufwendungen für das Arbeitszimmer im COVID-bedingten Homeoffice abzugsfähig?** *Aufwendungen für das private Arbeitszimmer sind gestützt auf die gesetzliche Regelung grundsätzlich im Pauschalabzug der übrigen Berufskosten enthalten. Anstelle des Pauschalabzugs können höhere Kosten für ein Arbeitszimmer nur beim Nachweis einer entsprechenden Aufstellung resp. Belege gewährt werden. In diesem Fall muss das Arbeitszimmer für die Homeoffice-Tätigkeit eingerichtet sein bzw. im Regelfall bei gemischt genutzten Büros ein Privatanteil von mindestens 50% angerechnet werden. Ein Abzug für Fahr- und Verpflegungskosten entfällt, sofern die effektiven Kosten für Homeoffice geltend gemacht werden.*

- 1.5. **Welche Auswirkungen ergeben sich hinsichtlich des Privatanteils sowie des geldwerten Vorteils bei der Benützung eines Geschäftsfahrzeuges für den Arbeitsweg?** *Es ist weiterhin der Privatanteil von 9,6% des Kaufpreises zu deklarieren. Der geldwerte Vorteil aus der unentgeltlichen Benützung des Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg kann um die COVID-bedingten Homeoffice-Tage gekürzt werden. Beim Fahrkostenabzug ist die Begrenzung bei der direkten Bundessteuer zu beachten (siehe nachfolgendes Beispiel). Werden hingegen trotz Homeoffice die vollen Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, wird die geldwerte Leistung nicht gekürzt.*

	Staats- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuern
Leistung, Fahrkosten (unentgeltliche Benützung für Arbeitsweg (50 km à 165 Tage*, Fr. 0.70/km	Fr. 5'775	Fr. 5'775
Fahrkostenabzug: Begrenzungsbetrag	-	Fr. 3'000
Netto-Aufrechnung	-	Fr. 2'775

*220 Arbeitstage abzüglich 55 COVID-bedingte Homeoffice-Tage

- 1.6. **Sind Fremdbetreuungskosten auch während Kurzarbeit oder angeordnetem Homeoffice abzugsfähig?** *Sofern die notwendigen Voraussetzungen (siehe Wegleitung Seite 19, Ziffer 17) gegeben sind, bleiben die effektiv angefallenen Fremdbetreuungskosten auch während der COVID-Phase abzugsfähig. Diese sind zu belegen.*
- 1.7. **Hat Kurzarbeit oder Homeoffice Auswirkungen auf die steuerliche Beurteilung von Spesen?** *Kurzfristige und vorübergehende Schwankungen des Beschäftigungsgrads oder die vorübergehende Anordnung von Homeoffice haben keinen Einfluss auf die Beurteilung von Spesen (insbesondere Pauschalspesen) als Auslagenersatz. Bereits genehmigte Spesenreglemente behalten auch während der COVID-Phase ihre Gültigkeit.*

2. Steuerliche Folgen für selbstständig erwerbende Personen

- 2.1. **Wie müssen Erwerbsausfallentschädigungen infolge COVID-bedingter Betriebsschliessung deklariert werden?** *Die COVID-Erwerbsausfallentschädigungen, die aufgrund zwingender Betriebsschliessungen für Selbstständigerwerbende ausbezahlt werden, sind als steuerbare Ersatzeinkünfte unter der Ziffer 140/141 der Steuererklärung zu deklarieren. Wird die Erwerbsausfallentschädigung an Selbstständigerwerbende ausbezahlt, zieht die Ausgleichskasse die Beiträge AHV/IV/EO von der Leistung ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist deshalb separat in der Steuererklärung zu deklarieren.*

Um Rückfragen oder Auflagen zu vermeiden, wird den Selbstständigerwerbenden empfohlen, der Steuererklärung Unterlagen im Zusammenhang mit COVID-19 wie AHV- oder Versicherungsabrechnungen etc. beizulegen.

6460 Altdorf, 15. Dezember 2020

Amt für Steuern